

zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Anlage 10: zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Riesa

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Umweltprüfung erfolgt auf der Grundlage des Umweltberichtes. Dessen Aufbau und Inhalt bestimmen sich nach den Vorgaben der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Der Umweltbericht wird auf der Grundlage vorliegender Daten, umweltrelevanter Planungen und Gutachten sowie sonstiger Unterlagen erarbeitet. Der Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 bzw. Satz 3 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Planbegründung. Die Untersuchungsergebnisse werden dargestellt, geprüft und die voraussichtlich verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen bewertet. Die Beschreibung ist auf die konkreten Flächen und auf die mit diesen möglicherweise verbundenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die zu untersuchenden Schutzgüter ausgerichtet. Das Prüfergebnis wird in der Zusammenfassung formuliert.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch die Umsetzung des Flächennutzungsplans in einigen Fällen potenziell mit nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die sich durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zumindest teilweise auf ein unerhebliches Maß reduzieren lassen.

Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

- Innerhalb der künftigen Baufelder sämtlicher geplanter Bauflächen besteht eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wieder ausgeglichen werden muss. Teilweise sind Verbesserungen der Habitatvielfalt durch Hausgärten zu erwarten.
- Durch künftige Versiegelung wird die Versickerungsfläche gemindert. Dies ist als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden zu bewerten. In teilweise erheblichem Maße wird intensiv genutzter Acker für geplante Bauflächen aus der Produktion genommen, sodass der Eintrag von landwirtschaftlich genutzten Stoffen (z.B. Dünger) reduziert wird.
- Durch künftige Bauflächen werden Kaltluftentstehungsgebiete verkleinert. Dies wirkt sich jedoch nicht erheblich und nachhaltig auf das Lokalklima bzw. die lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet und dessen Umfeld aus, da auf dem Gebiet der Stadt Riesa Kaltluftentstehungsgebiete weiträumig vorhanden sind.
- Die Schutzgüter Lebensräume, Pflanzen und Tiere werden Veränderungen und Verkleinerungen der Lebensräume durch Nutzungsänderung erfahren. Auf intensiv genutzten Ackerflächen wird durch künftige Hausgärten teilweise jedoch eine Verbesserung der Habitatvielfalt erreicht.
- Durch künftige Wohnbauflächen erfährt das Schutzgut Landschaftsbild keine Verschlechterung in seiner Gesamtheit, da sich die geplanten an bestehenden Siedlungsflächen angliedern. Durch künftige gewerbliche Bauflächen werden bestehende Freifläche reduziert und teilweise wird die Sicht von Wohnbebauung in die freie Landschaft genommen (GEE5).
- Das Schutzgut Mensch wird durch die geplanten Wohnbau- und gemischten Bauflächen lediglich geringfügig durch temporäre Baumaßnahmen beeinträchtigt. Teilweise müssen potenzielle negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Altlasten vorab geprüft werden und teilweise werden in Nutzung befindliche Kleingärten in Anspruch genommen. Erhebliche negative Auswirkungen sind hierdurch jedoch nicht zu befürchten. Durch die geplanten gewerblichen und Sonderbauflächen können Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftschadstoffe, Staub, Lärm- und Lichtbelastungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Belastungen sind in den weiteren Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen festzusetzen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

- Für die zukünftige Wohnbaufläche W5 und die Sonderbaufläche SO1 ist ggf. eine Beeinträchtigung des jeweiligen Bodendenkmals möglich. Zusätzlich gehen Ackerflächen verloren. Ansonsten gibt es auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter keine Auswirkungen.
- Aufgrund der deutlich anthropogenen Beeinflussung aller Schutzgüter im Plangebiet und ihrer relativ geringen Empfindlichkeiten werden die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als wenig empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen bewertet.
- Als Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring), die sich aus der Umsetzung des Flächennutzungsplanes ergeben, sollen der Umsetzungsstand des FNP überwacht und dadurch die tatsächlichen Umweltauswirkungen bestimmt werden (jährlich bzw. teilweise alle 5 Jahre), nicht vorhergesehene oder kumulative erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden (alle 5 Jahre), eine regelmäßig zu aktualisierende Übersicht der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sonstiger Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgestellt werden (alle 5 Jahre) und kumulative Umweltauswirkungen von Bebauungsplänen aufgrund UVP-pflichtiger Vorhaben und von erheblichen unvorhergesehenen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter von FFH- und europäischen Vogelschutzgebieten im Rahmen der erneuten Überprüfung des FNPs, die gem. §5 Abs. 1 S.3 BauGB spätestens nach 15 Jahren erfolgen soll, sowie ggf. durch eine zusätzliche Zwischenprüfung der dem FNP zugrundeliegenden Prognosen in Bezug auf einzelne Schutzgüter, überprüft werden.

Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird nachfolgend dargestellt. Details können jedoch dem abschließenden Beschluss des Stadtrates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende relevante Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:

- Den Hinweisen des Landratsamtes zur Ergänzung der Begründung um Aussagen zu HQ100-Flächen östlich von Riesa, zur Ergänzung fehlender Aussagen zu vorhandenen Gewässern im Plangebiet, zur Ergänzung nicht dargestellter Gewässer in der Planzeichnung, zur Ergänzung der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes in Begründung und Umweltbericht, zur Ergänzung der Schutzzone III der Wasserfassung Riesa Göhlis in der Begründung und zur Lage der (ehemaligen) geplanten Wohnbaufläche W6 innerhalb der geplanten Schutzzone III der Wasserfassung Riesa Göhlis wurde gefolgt.
- Den Hinweisen des Landratsamtes zur Darstellung einer geplanten gemischten Baufläche westlich der Nossener Straße /Neubauernweg als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), zur Reduzierung der geplanten gewerblichen, gemischten und Wohnbauflächen, zur Änderung der Darstellung des Flurstücks 800/9 von gemischter Baufläche zur Gemeinbedarfsfläche, zur Änderung der Darstellung der Sonderbauflächen „Wind“, zur Korrektur der Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Fr.-Turra-Straße“, zur Darstellung der Fläche des Ernst-Grube-

Stadions als Fläche für Gemeinbedarf, zur Herauslösung der Fläche der Poliklinik Weida aus einer Sonderbaufläche, zur Darstellung der Fläche der Oberschule Am Merzdorfer Park und der 3. Grundschule als Fläche für Gemeinbedarf und zur Korrektur der Lage der übernommenen Altlasten und archäologischen Denkmale wurde gefolgt.

- Den Hinweisen der Landesdirektion Sachsen zur Reduzierung der Bauflächen, zur Prüfung und ggf. Anpassung aller Bauflächen im Überschwemmungsgebiet und zur Anpassung der Darstellung des Sondergebiets Riesapark an den genehmigten Bebauungsplan wurde gefolgt.
- Dem Hinweis des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Lärmbelastung in der (ehemaligen) geplanten Wohnbaufläche W2 wurde gefolgt und die geplante Wohnbaufläche aus dem FNP entfernt.
- Den Hinweisen des BUND zur Anpassung der Bestandsdarstellung an der Paul-Greifzu-Straße, zur allgemeinen Prüfung und ggf. Anpassung der dargestellten Bestandsflächen, zur Darstellung des Sportplatzes Hafenstr./Weststr. als Fläche für den Gemeinbedarf, zur Ergänzung um Aussagen zur Lage des geplanten SO1 innerhalb des Überschwemmungsgebietes, zur Ergänzung um Aussagen zur Auswirkungen des SO1 auf Natura-2000-Gebiete und zur Überarbeitung des Kapitels zur Alternativenprüfung wurde gefolgt.
- Dem Hinweis des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement zur Darstellung des Schießplatzes in der Heydaer Straße als Fläche für den Gemeinbedarf wurde gefolgt.
- Dem Hinweis der Deutsche Bahn AG zur Darstellung der Anschlussstrecken (insbes. Hafeneisenbahn) als Flächen für Bahnanlagen wurde gefolgt.
- Dem Hinweis des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien und Baumanagement zur Darstellung der Fläche der Staatlichen Studienakademie Riesa als Sonderbaufläche „Wissenschaft“ und zur Einbeziehung der Verwaltungsgebäude des Schießplatzes in die Fläche für Gemeinbedarf des Schießplatzes wurde gefolgt.
- Dem Hinweis der Grünen Liga Sachsen e.V./BUND LV Sachsen e.V. zur Änderung der Darstellung an der Hafeneinfahrt, östlich des Radweges, vom Sondergebiet im Bestand zur Grünfläche wurde gefolgt.
- Den Hinweisen aus der Öffentlichkeit zur Berücksichtigung der Ergänzungssatzung „Dr.-Kurt-Fischer-Straße“, zur Entfernung der Maßnahme zur Anlage einer Streuobstwiese in Riesa-Poppitz im Bereich der ehemaligen Gärtnerei Arnold Weser, zur Änderung der Darstellung von gewerblichen Bauflächen zu Wohnbauflächen in der West- und der Hafestraße, zur Entfernung der Darstellung einer Pflanzmaßnahme in Pochra (Bereich der Flurstücke 235b und 307), zur Reduzierung der geplanten Bauflächen, zur Änderung der Darstellung von gewerblicher zu gemischter Baufläche im Bereich der Paul-Greifzu-Str./Uttmannstr., zur Darstellung der Fläche im Bereich des Flurstückes 44/1 der Gemarkung Merzdorf als Grünfläche, zur Darstellung des kompletten Grundstücks der Teigwaren Riesa GmbH als gewerbliche Baufläche, zur Darstellungsänderung diverser Flächen im Hafengelände zur Sonderbaufläche im Bestand, zur Änderung der Darstellung von gewerblicher Baufläche zu Mischbaufläche entlang der Lauchhammer Str. zw. Kastanienstraße und Rittergutstraße, zur Darstellung des Sportplatzes des Werner-Heisenberg-Gymnasiums als Fläche für Gemeinbedarf: Sportplatz, zur Änderung der Darstellung von gewerblicher zu Wohnbaufläche für den Wohnblock Weststr. 15-19, zur Darstellung des früheren Sportplatzes an der Rudolf-Breitscheid-Straße als Wohnbaufläche, zur Einbeziehung eines Wohnhauses in der Feldstraße in die Wohnbaufläche und zur Änderung der Darstellung eines Gartengrundstücks von einer Fläche für Dauerkleingärten zu Grünfläche wurde gefolgt.

Folgende relevante Anregungen und Hinweise wurden nach eingehender Betrachtung/Abwägung durch die Stadträte nicht berücksichtigt:

- Dem Hinweis des Landratsamtes zur Verkleinerung der Grenzen der geplanten Wohnbaufläche W10 auf die Flächen, die außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Elbe liegen, wurde nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass sich die Grenze am derzeitigen Gebäudebestand orientiert und dort lediglich eine Umnutzung vorgesehen ist.
- Dem Hinweis des Landratsamtes zur parallelen Aktualisierung des Landschaftsplanes der Stadt Riesa wurde nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass durch Übernahme der Inhalte des Landschaftsplanes diese im FNP enthalten sind, und dass durch die Bestätigung des FNP durch den Stadtrat somit gleichzeitig der Landschaftsplan bestätigt wurde.
- Dem Hinweis des Landratsamtes zur Darstellung des Sport- und Freizeitzentrums Pausitzer Delle als Fläche für Gemeinbedarf anstatt als Sonderbaufläche wurde nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass sich Teilflächen in diesem Gebiet in privater Trägerschaft befinden und die Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf erfordert, dass sich alle Flächen in öffentlicher Trägerschaft befinden.
- Dem Hinweis des Landratsamtes zur Darstellung der Bebauung am Bauernring in Mautitz als gemischte Baufläche wurde nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass die Nutzung dort hauptsächlich durch Wohngebäude geprägt ist und eine weitere Ansiedlung von Gewerbe dort städtebaulich nicht erwünscht ist.
- Dem Hinweis der Landesdirektion Sachsen zur engeren Darstellung der Bauflächen an Ortsrändern wurde nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass zu den jeweiligen Bauflächen auch die Grün-/Gartenflächen hinzugezählt wurden, auch um damit eine Gleichstellung mit den innenliegenden Wohnbauflächen zu erreichen.
- Dem Hinweis des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz zur Entfernung der geplanten gewerblichen Baufläche G1 an der B6 wurde nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass hierdurch dieser sehr attraktive Standort durch die Darstellung im FNP für gewerbliche Großansiedlungen gesichert wird. Außerdem wird diese Fläche im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2009) als Fläche für Großansiedlungen ausgewiesen.
- Dem Hinweis der Grünen Liga Sachsen e.V./BUND LV Sachsen e.V. zur Darstellung der Fläche in der Paul-Greifzu-Straße 55-57 als Mischgebiet wurde nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass aufgrund der starken Prägung durch Gewerbebetriebe hier eine Wohnnutzung nicht weiter verfestigt werden soll und deshalb an einer Darstellung als gewerbliche Baufläche festgehalten wird.
- Dem Hinweis der Grünen Liga Sachsen e.V./BUND LV Sachsen e.V. zur Entfernung des geplanten Sondergebietes „Hafen“ (SO 1) aus dem FNP wurde nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass ein Investor hier ein KV-Terminal errichten möchte und diese Planung sowohl mit dem Ziel 3.6.3 des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 übereinstimmt als auch von der Stadt Riesa unterstützt wird.
- Dem Hinweis aus der Öffentlichkeit zur Erarbeitung einer „vorläufigen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“ zum FNP wurde nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass dies bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen weder üblich und, aufgrund der noch nicht bekannten konkreten zukünftigen Nutzung auf geplanten Bauflächen, auch nicht sinnvoll ist.
- Dem Hinweis aus der Öffentlichkeit zur Umwandlung von Kleingartenanlagen im Bereich des Stadtparkes und in Gröba in Flächen zum Hochwasserschutz bzw. zur Regelung des Wasserabflusses wurde nicht gefolgt. Der Grund dafür ist das zu erwartende Konfliktpotenzial mit den Pächtern und daraus resultierende erhebliche Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt.
- Dem Hinweis aus der Öffentlichkeit, der Grünen Liga Sachsen e.V./BUND LV Sachsen e.V. und dem Bündnis 90/Die Grünen OV Riesa zur Entfernung der

geplanten Baufläche SO1 wurde nicht gefolgt. Die Gründe hierfür sind, dass die Stadt das Vorhaben der Errichtung eines KV-Terminals im Hafengelände unterstützt und, dass diese Darstellung dem Ziel 3.6.3 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) entspricht, nach dem im Hafen Riesa ein neues KV-Terminal errichtet werden soll.

- Dem Hinweis aus der Öffentlichkeit, der Grünen Liga Sachsen e.V./BUND LV Sachsen e.V und dem Bündnis 90/Die Grünen OV Riesa zur Entfernung der geplanten gewerblichen Baufläche G4 bzw. Änderung der Darstellung zu einem geplanten eingeschränkten Gewerbegebiet wurde nicht gefolgt. Der Grund hierfür ist, dass in der Begründung bereits darauf hingewiesen wurde, dass hier nur gewerbliche Nutzungen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören im Sinne des Bestandes in der Paul-Greifzu-Straße.
- Den Hinweisen aus der Öffentlichkeit zur Änderung der Darstellung von Wohnbauflächen in Gemischte Bauflächen zwischen der Hafenstraße und der Lauchhammerstraße und zur Änderung der Darstellung von gemischten Bauflächen in eingeschränkte Gewerbegebiete entlang der Lauchhammer Straße wurde nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass hier der tatsächliche Bestand dargestellt werden soll.
- Dem Hinweis aus der Öffentlichkeit zur Entfernung der geplanten Wohnbaufläche W 9 Am Gucklitz/Finkenberg oder zumindest der Änderung der Darstellung als Allgemeines Wohngebiet wurde nicht gefolgt. Die Begründung dafür ist, dass sich zum einen in direkter Nachbarschaft ebenfalls Wohngebäude befinden und zum anderen nachfolgende Bebauungsplanverfahren die Art der baulichen Nutzung festsetzen wird und daraus resultierend ggf. Immissionsschutzgutachten notwendig sind.
- Dem Hinweis aus der Öffentlichkeit, der Grünen Liga Sachsen e.V./BUND LV Sachsen e.V und dem Bündnis 90/Die Grünen OV Riesa zur Änderung der Darstellung der Flächen im Bereich der Kirchstraße, Steinstraße, Oststraße in Gröba als Wohnbauflächen wurde nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass neben der Wohnbebauung ebenfalls eine Prägung durch Gewerbe vorhanden ist.

2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Bei Durchführung der Planung ist in einigen Fällen zwar mit potenziellen nachteiligen Umweltauswirkungen für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter zu rechnen. Jedoch wurde durch die Minimierung der neu dargestellten Bauflächen eine Verringerung der Auswirkungen erreicht. Außerdem sind im Plangebiet keine Flächen vorhanden, durch deren Überplanung noch geringere Auswirkungen zu erwarten wären. Aus diesem Grund kann auch davon ausgegangen werden, dass mögliche Alternativstandorte mit einer geringeren Eingriffssensibilität für die dargestellten Nutzungen im Plangebiet nicht auffindbar sind.

Die Analyse der Umweltauswirkungen der Änderungen im Rahmen der Neuaufstellung des FNP ergibt, dass aufgrund der aus dem landschaftsplan übernommenen Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der zusätzlichen geplanten Erstaufforstungsflächen davon ausgegangen werden kann, dass die Nichtdurchführung der Planung nicht zu einer Verbesserung für Natur und Landschaft führt. Durch die Aufstellung des FNP ergeben sich im Gegenteil Möglichkeiten zur Entwicklung und Aufwertung von Natur und Landschaft im Plangebiet.

Für den räumlichen Teilbereich der Wohnbaufläche östlich und westlich der Hafenstraße zwischen dem Friedrich-Ebert-Platz und der Weststraße wurde mit Bescheid vom

29.04.2019, AZ.: 20503/621.316-Rie/FNP/379/2019, die Genehmigung versagt. Dies begründet sich wie folgt:

Der bestehende Konflikt zwischen dieser Wohnnutzung und dem Gewerbe im vorhandenen Bestand wurde nicht ausreichend und sachgerecht bewertet und gewürdigt. Die Flächendarstellung widerspricht den Ausführungen zu den planerischen Zielen in der Begründung.

Mit dem Flächennutzungsplan ist der Stadt im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsrahmen gegeben. Allerdings muss der Flächennutzungsplan mit seinen jeweiligen Darstellungen für das Entwickeln durch Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen bestimmbaren Rahmen geben, obwohl er für das Entwickeln einen ausreichenden Gestaltungsraum lassen soll. Die Bedeutung des Flächennutzungsplans für den Bebauungsplan ist dadurch verstärkt worden, dass aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen (Umkehrschluss aus § 10 Abs. 2 BauGB), d. h. der Gesetzgeber geht von einem Umfang an Vorgaben des Flächennutzungsplans aus, die den Verzicht auf die Genehmigungspflicht der daraus entwickelten Bebauungspläne rechtfertigen. Der Flächennutzungsplan soll nach seiner inhaltlichen Dichte nicht die Bebauungspläne ersetzen oder vorwegnehmen, soweit dies dem Zweck der Bebauungsplanung entsprechend auf ihrer Planungsebene erfolgen soll.

Bei der Überplanung bereits bebauter Bereiche reichen oftmals die Darstellungsmöglichkeiten entsprechend der BauNVO nicht aus. Für die planerische Bewältigung des Konflikts von aneinander angrenzenden Gewerbe- und Wohngebieten kann zwar aufseiten des Gewerbe-gebiets eine Darstellung nach § 5 Abs. Nr. 6 BauGB helfen, doch aufseiten des Wohngebiets fehlt es an einer solchen ausgeprägten Darstellungsmöglichkeit. Keinesfalls aber kann erwartet werden, dass mit Darstellungen im Flächennutzungsplan auch kleinteilige Konflikte gelöst werden können. Dies bleibt der Bebauungsplanung oder ggf. der Baugenehmigung überlassen, da der Flächennutzungsplan nur vorbereitend und in geringerem Maß zur Konfliktbewältigung unterschiedlicher Nutzungen beitragen kann.

Aufgrund der Bestandssituation kann es, wenn wie vorliegend räumliche Abstände zwischen verschiedenen Baugebieten nicht erreichbar sind, erforderlich sein, weitere planungsrechtliche Maßnahmen vorzusehen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann dies nur im Rahmen seiner Aufgaben (§ 5 Abs. 1 BauGB) geschehen; dazu können Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 gehören. Damit können ggf. Nutzungskonflikte im Rahmen der im Flächennutzungsplan darzustellenden Gesamtkonzeption der Entwicklung des Gemeindegebiets schon auf dessen Ebene einer Lösung zugeführt werden. Darauf hat der Plangeber im vorliegenden Fall verzichtet.

Mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bindet sich die Gemeinde selbst im Hinblick auf die spätere städtebauliche Entwicklung, die durch rechtsverbindliche Bebauungspläne normiert wird. Die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan verpflichtet die Gemeinde grundsätzlich nicht zur Aufstellung von Bebauungsplänen, auch nicht innerhalb einer bestimmten Zeit. Sie verändern die Zulässigkeit von Vorhaben in den nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebieten nicht und sie begründen auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben.

Der planenden Gemeinde ist aus konkreten Einwendungen bekannt, dass die für Wohngebiete maximal zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm weder gegenwärtig noch in Zukunft gehalten werden können.

Aufgrund des in der Flächennutzungsplanung zu beachtenden Trennungsgrundsatzes wäre dieser Konflikt bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu lösen gewesen. Die

sich durch die Planung verschärfenden städtebaulichen Spannungen führen zur Versagung der Genehmigung für diesen Teilbereich.

Nach § 6 Abs. 3 BauGB können räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplanes von der Genehmigung ausgenommen werden. Da der überwiegende Teil des Flächennutzungsplanes bis auf diese Ausnahme genehmigungsfähig ist und es für die Sicherung der städtebaulichen Ordnung auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Riesa zwingend geboten ist, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, wurde die Versagung der Genehmigung für diesen untergeordneten Teilbereich als angemessenes Mittel gewählt.

Diese Fläche wird im Flächennutzungsplan nunmehr ohne Signatur (weiß) dargestellt.